

Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
zH Herrn Sektionschef  
Dr. Michael Losch  
Stubenring 1  
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269  
E [up@wko.at](mailto:up@wko.at)  
W [wko.at/up](http://wko.at/up)

Email an: [michael.losch@bmwfw.gv.at](mailto:michael.losch@bmwfw.gv.at)  
[Post.III1@bmwfw.gv.at](mailto:Post.III1@bmwfw.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/115/Kr/DK	4222	22.2.2017
	Mag. Cristina Kramer		

## Ökostrompaket 2017 („Kleine Novelle“) - STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für den zur Verfügung gestellten Entwurf des Ökostrompakets 2017 und nimmt dazu wie folgt Stellung.

### I. ALLGEMEINES

Die Wirtschaftskammer Österreich bekennt sich zum weiteren Ausbau erneuerbarer Energieträger, jedoch unter der Prämisse, dass das Fördersystem ohne Verzug auf ein marktkonformes, kosteneffizientes und wettbewerbsfähiges Fördersystem umgestellt wird. Die Umstellung aufzuschieben, erhöht Kosten und verschlechtert die Relation zwischen eingesetzten finanziellen Mitteln und realisierten Ökostrommengen.

Grundsätzlich wäre es daher zielführender gewesen, das Ökostromgesetz in einer umfassenden Novelle der neuen Umweltförderungs-RL der Europäischen Union anzupassen. Die vorliegende „kleine Ökostromnovelle“ schreibt die derzeit nicht marktkonforme Förderung insbesondere bei Biogasanlagen für weitere sieben Jahre fort. Damit wird das Erreichen einer breit akzeptierten Reform der Förderung erneuerbaren Stroms erschwert und verzögert.

Die vorgesehene Vorgangsweise berücksichtigt zwar - etwa mit der Deckelung der zusätzlichen Kosten für Biogasanlagen und dem Schritt zur Systemdienlichkeit - zumindest teilweise die bereits mehrfach von der WKÖ geäußerten Bedenken, wonach einer vorgezogenen kleinen Novelle den Weg zur großen Reform ebnen sollte. Dieser Reformschritt ist aber sehr klein, während die Gesamtkosten sehr hoch sind. Die WKÖ tritt daher nach wie vor für eine umfassende Reform des Ökostromgesetzes auf Basis der Umweltbeihilfenrichtlinien der EU ein.

Neue Investitionen sollten nicht in ein überholtes, sondern in das zukunftsweisende System getätigt werden. Aus Sicht der WKÖ ist der „Fleckerlteppich“ einer kleinen Ökostromnovelle daher abzulehnen und eine umfassende Reform des Ökostromgesetzes auf Basis der Beihilfenleitlinien der EU dringend erforderlich. Diese Position vertreten wir nicht erst seit kurzem, sondern seit 2015. Bei gutem Willen aller Beteiligten läge die große Reform heute bereits vor. Auch Deutschland hat diesen Weg gewählt.

Eine Kostenbegrenzung der Ökostromförderung (Deckel) ist jedenfalls beizubehalten. Dies zeigt auch der Vergleich mit Deutschland, wo dieses wichtige Konstruktionselement fehlt. Für Österreich als Wirtschaftsstandort darf es für österreichische Betriebe langfristig zu keinen weiteren Mehrkosten kommen. Leistungsfähige Netze sind dabei eine wesentliche Voraussetzung für die sinnvolle Nutzung erneuerbarer Energie. Der Netzausbau sollte daher forciert werden und mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien abgestimmt sein und Schritt halten. Diese Lehre ist aus leidvollen deutschen Erfahrungen zu ziehen.

## II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

### 1. NOVELLE ÖKOSTROMGESETZ 2012

Die Europäische Kommission hat am 9. April 2014 die neuen Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (Leitlinien) beschlossen, die am 1. Juli 2014 in Kraft traten und bis 31. Dezember 2020 gelten. Diese Leitlinien sehen eine wesentliche Maßnahme zum Schutz der Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrien vor. Konkret führen diese Leitlinien in Randziffer 189 folgendes aus:

*„[...] Deshalb haben die Mitgliedstaaten, falls angezeigt, die Möglichkeit, den auf Unternehmensebene anfallenden Beitrag zu den sich aus der Finanzierung erneuerbarer Energien resultierenden Kosten auf 4 % der Bruttowertschöpfung (87) des betreffenden Unternehmens zu senken. Bei Unternehmen mit einer Stromintensität von mindestens 20 % können die Mitgliedstaaten den Gesamtbetrag auf 0,5 % der Bruttowertschöpfung des betreffenden Unternehmens begrenzen.“*

Die Erläuterungen zum Entwurf zur Änderung des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012) führen aus, dass es in seiner Förderstruktur auf den Leitlinien der Gemeinschaft vom 1. April 2008 beruht. Den weiteren Ausführungen folgend werden mit der vorliegenden Novelle nur technische oder administrative Anpassungen im Rahmen des beihilferechtlich genehmigten Fördersystems umgesetzt, die keine Notwendigkeit einer Gesamtanpassung an die neuen Leitlinien auslösen. Eine künftige Neugestaltung des Fördersystems auf Basis der neuen Leitlinien soll damit nicht präjudiziert werden.

- Derzeit liegt eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung für österreichische energieintensive Unternehmen im Vergleich zum Nachbarland Deutschland vor. Beispielsweise sind die Belastungen für ein typisches Zementwerk aus dem ÖSG 2012 mehr als 2,5 Mal so groß wie die Belastung für ein typisches Zementwerk im deutschen Ökostromregime (EEG-Umlage + Offshore-Haftungsumlage).
- Die neuen Leitlinien sehen die Möglichkeit der Deckelung der Kosten für den Beitrag zur Finanzierung erneuerbarer Energie für energieintensive Unternehmen bei 0,5% der Bruttowertschöpfung vor. Die Möglichkeit der Kostendeckelung für energieintensive Unternehmen wurde somit dezidiert von der Kommission vorgeschlagen.

Wir fordern, dass die Möglichkeit der Kostendeckelung gemäß Randziffer 189 der neuen Leitlinien zur Vermeidung der bestehenden Wettbewerbsverzerrung für die Industrie in Österreich zur Anwendung kommt.

#### Zu § 5 Begriffsbestimmungen:

§ 5 Abs 1 ist um eine Z 26a zu ergänzen die wie folgt zu lauten hat:

*„Repowering“ Ersatz von alten Windenergieanlagen durch neue Anlagen nach Ablauf der Tarifförderung, wobei Teile der schon vorhandenen Anlagen oder der Infrastruktur weiterverwendet werden. Eine Legaldefinition des Repowering ist notwendig, weil an diesem Tatbestand Rechtswirkungen geknüpft werden sollen (Vermeidung einer Doppelförderung).*

Siehe dazu auch die Ausführungen zu § 20 ÖSG.

**Zu § 15 Abs 3 - Antragstellung und Vertragsabschluss:**

Hier wird im Entwurf der Satz angefügt: „Die Ökostromabwicklungsstelle ist nicht verpflichtet, die Angaben der Betreiber inhaltlich zu prüfen.“ Dieser Satz soll laut den Erläuterungen nur für Anträge gelten, die keinen Platz mehr im Kontingent finden. Die Beschränkung auf Anträge, die nicht angenommen werden geht jedoch aus dem Gesetzestext nicht eindeutig hervor.

Da es wichtig ist, dass die Angaben aller angenommenen Anträge vor Vertragsabschluss auf ihre Richtigkeit geprüft werden, fordern wir eine Klarstellung - beispielsweise durch folgende Erweiterung des Satzes: „Für Anträge, die keinen Platz im Kontingent finden, ist die Ökostromabwicklungsstelle nicht verpflichtet, die Angaben der Betreiber inhaltlich zu prüfen. Sobald ein Antrag Platz im Kontingent findet, sind die Angaben jedenfalls zu prüfen.“

**Zu § 15 Abs 5 - Erstreckung der Verfallsfrist:**

Wir stimmen der Erstreckung der Verfallsfrist für bereits eingereichte und bei der OeMAG gereichte Anträge auf Kontrahierung von drei auf vier Jahre zu, sofern sichergestellt ist, dass in keinem Fall das jährliche Förderbudget bis 2020 überschritten wird. Dies ist aus unionsrechtlichen Gründen notwendig.

§ 15 Abs 5 ist daher um folgenden Satz zu ergänzen: „Dabei mit der Maßgabe, dass das bis 2020 jährlich zur Verfügung stehende Förderbudget nicht überschritten wird.“

**Zu § 15 Abs 7:**

Im Gesetzesentwurf begrüßen wir den Vorschlag zur Ergänzung des § 15 Abs 7, der die Intention verfolgt, Photovoltaikanlagen in Kombination mit einer Speicheranlage zu priorisieren.

**Zu § 15a Abs 2:**

Es wird vorgeschlagen, dass die OeMAG „sämtliche ... Maßnahmen inklusive der Heranziehung von Sachverständigen...“ einleiten kann. Die Kosten hätte dann der Antragsteller zu übernehmen.

Es sollte zumindest eine Abstimmung mit dem Förderwerber erfolgen. Außerdem wären konkrete Kriterien zu formulieren, wann welche Maßnahme gerechtfertigt ist, damit die Kosten nicht unverhältnismäßig ausfallen.

**Zu § 17 - Besondere Kontrahierungspflicht - Nachfolgetarife:**

Der Vorschlag zur Änderung des Artikel 17 (1) sieht Nachfolgetarife für bestimmte bestehende Biogasanlagen vor. Gemäß Gesetzesvorschlag sollen dafür jährlich 5 Mio. Euro für einen Zeitraum von 5 Jahren bereitgestellt werden.

Hier ist jedenfalls die Letztmaligkeit der Verlängerung der Tarife unmissverständlich klarzustellen. Außerdem ist als weitere Voraussetzung für die Gewährung von Nachfolgetarife die Verpflichtung zur Schaffung von ausreichenden Speichermöglichkeiten gesetzlich zu verankern, damit Biogasanlagen den Vorteil der Steuerbarkeit der Einspeisung nutzen können.

**Zu § 18 - Einspeisetarife - Allgemeine Bestimmungen über die Tarifeinstufung:**

§18 Abs.1 sieht vor, dass die Vergütung für die kontrahierten Ökostromanlagen entsprechend den von der Anlage erzeugten und in das öffentliche Netz abgegebenen Ökostrommengen erfolgt. Im Entwurf wird angefügt: „Einer solchen Abgabe ist eine kurzfristige Reduktion oder Unterbrechung der Einspeisung zum Zwecke der Minimierung der Aufwendungen für Ausgleichsenergie gemäß §37 Abs. 4 gleichzuhalten“.

Diese Regelung dient laut Erläuterungen dem Zweck der Minimierung von Ausgleichsenergiekosten und soll die Einspeisung von Energie in das öffentliche Netz durch erneuerbare Energieträger, die aufgrund des Einspeisevorrangs stets zur Einspeisung befugt sind, bei Abwei-

chungen der tatsächlichen Erzeugung von der Prognose (Fahrpläne) reduzieren oder verhindern.

Die WKÖ versteht das als Verpflichtung zur Abriegelung der Einspeisung der Ökostromanlagen in Netznotsituationen. Wir begrüßen diese Verpflichtung und empfehlen die Einbindung von Ökostromanlagen in den Regel- und Ausgleichsenergiemarkt.

**Zu § 20 - Kriterien für die Bemessung der Einspeisetarife:**

Analog zu den Kriterien für die Revitalisierung von Kleinwasserkraftanlagen (siehe § 5 Abs 1 Z 26a) ist auch für den Fall von Repowering einer Windkraftanlage eine Staffelung der Einspeisetarife vorzusehen.

Begründung: Auch hier können wesentlichen Anlagenteile weiterverwendet werden und Kosten für die Erschließung, Trafostationen etc. fallen nicht mehr an.

Daher ist § 20 Abs 5 um Z 7 wie folgt zu ergänzen: *„im Fall der Revitalisierung von Windkraftanlagen ist ein Abschlag von 20 % auf den Einspeisetarif festzulegen“.*

**Zu § 26 - Investitionszuschüsse für Kleinwasserkraftanlagen:**

Wir begrüßen die Erhöhung der Investitionszuschüsse für Kleinwasserkraftanlagen von jährlich 16 Mio. € auf jährlich 20 Mio. €. Der Schritt zu mehr Bereitstellung von Mitteln für Investitionsbeihilfen geht in die richtige Richtung.

**Zu § 45 - Ökostrompauschale:**

Seit Anfang 2015 gelten die neue Ökostromförderbeitrags-Verordnung und die neue Ökostrompauschale-Verordnung. Während der Förderbeitrag pro Kilowatt marginal gesunken ist, wurden die Ökostrompauschalen um den 3-fachen Wert angehoben. So müssen Unternehmen seit 1. Jänner 2015 zum Beispiel auf Netzebene 5 statt bisher Euro 5.200,- nunmehr Euro 15.517,- pro Zählstelle zahlen.

Diese Erhöhungen haben Unternehmen mit mehreren Zählpunkten besonders stark getroffen. Sie werden gegenüber Unternehmen, die mit nur einem Zählpunkt arbeiten, teilweise aber einen deutlich höheren Stromverbrauch aufweisen, stark benachteiligt. Saisonbetriebe, die nur in wenigen Monaten des Jahres größere Mengen Strom benötigen, sind noch einmal schlechter gestellt, da es in den betriebsschwachen Monaten oder Monaten in denen die Anlage gar nicht genutzt werden kann zu einem auffälligen Missverhältnis bei den Abgaben im Vergleich zum Leistungsentgelt für elektrische Energie kommt.

Wir schlagen daher vor § 45 ÖSG um folgenden Absatz 6 zu ergänzen: *„Betrieben, die ihren Zählpunkt maximal 6 Monate pro Kalenderjahr nutzen, ist jeweils nur die anteilmäßige Ökostrompauschale vom Netzbetreiber in Rechnung zu stellen. Voraussetzung dafür ist die Abmeldung dieses Zählpunktes für den nicht genutzten Zeitraum“.*

**Ökostrompauschale Verordnungszeitraum:**

Um Tarifsprünge zu vermeiden, ist die Ökostrompauschale jährlich statt alle 3 Jahre anzupassen.

§ 45 Abs 4 ist daher wie folgt zu ändern: *„ ....Ökostrompauschalen jährlich mit Verordnung neu festzusetzen.“*

**Zu § 55 - Allgemeine Strafbestimmungen:**

In § 55 wird eine Geldstrafe von bis zu 75.000 € eingeführt für Verwaltungsübertretungen, wenn der Verpflichtung zur Leistung der Ökostrompauschale gemäß § 45 nicht nachgekommen wird, bzw. wenn die Netzbetreiber diese nicht in Rechnung stellen und an die OeMAG weiterleiten sollten.

Positiv ist, dass alle eingehobenen Geldstrafen dem im Rahmen der OeMAG eingerichteten Konto für Ökostrom gemäß § 50 zufließen.

## 2. BUNDESGESETZ ZUR TECHNOLOGIEABFINDUNG FÜR BIOGASANLAGEN

Grundsätzlich ist zu sagen, dass ausreichend detailliert definiert werden soll, welche Kosten tatsächlich übernommen werden können. Dies betrifft etwa die Kosten für die Kündigung von laufenden Verträgen und der Freikauf von Dauerschuldverhältnissen, insbesondere hinsichtlich Personal, Versicherung, Ankauf von Primärenergieträgern, steigen Betriebe aus der Förderung aus, ohne die Anlage stillzulegen, dürfen zB keine Stilllegungskosten verrechnet werden.

### Zu § 5 Abs 1:

Wir fordern die Deckelung für Abfindungsverträge von höchstens 120 Millionen Euro in § 5 Abs. 1, sodass die OeMAG nur unter der Voraussetzung, dass die 120 Millionen Euro noch nicht überschritten wurden, verpflichtet ist, Abfindungsverträge abzuschließen (bisher nur § 5 Abs. 6).

### Zu § 5 Abs 3 - Abfindbare Kosten:

Im Fall des Weiterbetriebs der Anlage nach Aufkündigung des Vertrags durch die OeMAG sind die entsprechenden Einsparungen zu berücksichtigen. Abwrackkostenersatz oder Stornokosten für Rohstofflieferung sind in diesem Fall nicht abfindbar. Die Geltendmachung von Stilllegungskosten ist mit 1 Jahr nach Ausscheiden aus der Tarifförderung zu befristen.

**§ 5 ist daher um Abs 3a zu ergänzen:** „Im Falle des Weiterbetriebs der Anlage nach Kündigung des Vertrags mit der OeMAG sind nur die tatsächlich anfallenden Kosten abfindbar. Keinesfalls abfindbar sind Kosten für den Abriss der Anlage, Stornokosten für Rohstofflieferungen oder Kosten für die Kündigung von Personal oder Versicherungen. Darüber hinaus ist im Einzelfall zu entscheiden welche Kostenabfindung angemessen ist.“

### Zu § 5 Abs 4:

Dieser sieht vor, dass 50% der nachgewiesenen Stilllegungskosten und entgangener Einspeisetarife erstattet werden. In Art 5 Abs 5 ist von 100% der entgangenen Einspeisetarife die Rede. Es sollten im Falle einer Schließung keine entgangenen Einspeisetarife ausgezahlt werden. Der Schaden für die Endkunden bzw. öffentliche Hand ist dabei doppelt: keine Stromeinspeisung ins Netz und Zahlungen für die entgangenen Einspeisetarife.

### Zu § 6 Abs 1:

Dieser sieht vor, dass zur Aufbringung dieser Mittel neue Kostenkomponenten wie den „Biogas-Technologieabfindungsbeitrag in Euro pro Zählpunkt“ von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern zu leisten sind.

## 3. NOVELLE ELWOG 2010

### Zu § 7 - Begriffsbestimmungen:

Die Wirtschaftskammer Österreich fordert eine fairere Behandlung in Hinblick auf Zählpunkte für Zweit-, Reserve- bzw. Noteinspeisungen.

Der Novellierungsentwurf des ELWOG enthält in § 7 Abs 1 Z83 eine neue Definition für Zählpunkte, die das Zusammenfassen von Zählpunkten für Netzbenutzer, die der Straßenbahnverordnung 1999 unterliegen, erlaubt. Angesichts dieser vorgeschlagenen Veränderung gilt es auch für Industriebetriebe eine Verbesserung anzustreben. Viele Industriebetriebe besitzen Zählpunkte für Zweit-, Reserve- bzw. Not-Einspeisungen. Diese sind oftmals über längere Zeit (mehrere Monate bis Jahre) nicht in Betrieb. Im Sinne einer fairen Behandlung sollten die Kosten aus Ökostromgesetz, KWK-Gesetz und KWK-Punkte-Gesetz für diese Zählpunkte in dem Zeitraum entfallen, in dem die entsprechenden Zweit-, Reserve- bzw. Not-Einspeisepunkte

nicht verwendet wurden - im Sinne einer monatlichen Aliquotierung. Im Sinne der Gesamtheit aller Zahler von Zählpunktpauschalen ist zu fordern, dass die Einhebung der Zahlungen gleichmäßig betrieben wird, Rückstände aus der Vergangenheit sind auszugleichen, unterlässt dies der Netzbetreiber, muss er selbst die Lücke schließen.

Eine selektive Ausnahme - nur für Anlagen, die der StraßenbahnVO unterliegen - widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz und wird daher von der WKÖ abgelehnt.

**Wir schlagen daher folgende Änderung bzw. Ergänzung von § 7 Abs 1 Z 83 EIWOG vor:**

1. „*Streichung des letzten Halbsatzes .... im Übrigen ist eine Zusammenfassung ....*“.
2. „*Allgemeine Ersatzspeisepunkte, die für die Energieversorgung von Betriebsmitteln in Betriebsanlagen außer der Haupteinspeisung zusätzlich vorhanden sein müssen, können ebenfalls zusammengefasst werden.*“

Insbesondere weisen wir darauf hin, dass für Zweit-, Reserve- bzw. Not-Zählpunkte von Unternehmen derzeit in keiner Weise eine derartige Möglichkeit besteht und dies zu einer massiven Ungleichbehandlung führt.

**Zu § 16a - Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen:**

Hier ist eine Klarstellung notwendig, dass diese Bestimmung auch für Gewerbeobjekte gilt.

**§ 16a Abs 2 ist daher wie folgt zu ergänzen:** „*Der Anschluss von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen - gewerblichen und privaten ....*“

**Zu § 55 - Netzbereitstellungsentgelt:**

Für die Bemessung des Netzbereitstellungsentgeltes, das pro Zählpunkt verrechnet wird, wird die tatsächlich aufgetretene Leistungsspitze jedes einzelnen Zählpunktes herangezogen. Dieser Bemessungsansatz treibt die Kosten in Skigebieten mit mehreren Zählstellen noch einmal zusätzlich in die Höhe. Seilbahnunternehmen verfügen über Spitzenlastmanagementsysteme, mit deren Hilfe im Falle des erhöhten Leistungsbedarfs bei einer Zählstelle die Leistung an den anderen Zählstellen dementsprechend reduziert werden kann.

Aus Sicht der Seilbahnbranche würden wir uns wünschen, dass dieser Ansatz auch bei der Bemessung der Netzbereitstellungsentgelte für alle Zählpunkte eines zusammenhängenden Skigebietes herangezogen wird. Die Saldierung (Pooling) aller technisch zusammenhängenden Zählstellen würde dazu führen, dass nicht die Leistungsspitze jedes einzelnen Zählpunktes als Bemessungsgrundlage für diesen herangezogen wird, sondern die Leistungsspitze, die zeitgleich bei allen Zählpunkten zusammen ermittelt wird, als Bemessungsgrundlage für das Skigebiet gilt. Es würde also anstatt mehrerer Zählpunkte nur ein virtueller Zählpunkt, in dem sämtliche technisch zusammenhängenden Zählpunkte zusammengefasst sind, als Bemessungsgrundlage herangezogen werden.

#### 4. NOVELLE GWG 2011

**Zu §§ 85, 86 und 170a - Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie (Bilanzgruppenkoordinator):**

Mit dem im Begutachtungsentwurf enthaltenen Vorschlag zur Änderung der §§ 85 und 86 des GWG 2011 soll die bisherige Bestellung einer Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für Ausgleichsenergie im Verteilnetz (Bilanzgruppenkoordinator) durch Konzessionerteilung durch das BMWFW durch eine „Benennung“ der Verrechnungsstelle durch den jeweiligen Verteilergiebtsmanager im Einvernehmen mit dem Marktgebtsmanager ersetzt werden. Vor der Benennung ist ein „transparentes Ausschreibungsverfahren“ durchzuführen und die Benennung ist von der Regulierungsbehörde zu genehmigen. Damit einher geht das Erlöschen der bisherigen Konzession der AGCS.

In den Erläuterungen wird dies damit begründet, dass die Europäische Kommission in einem Vertragsverletzungsverfahren die Erteilung einer Konzession an den Bilanzgruppenkoordinator durch den Mitgliedstaat als unvereinbar mit Art 41 Abs 6 lit b der Richtlinie 2009/73/EG erkannt habe. Demnach sei es notwendig, dass die Regulierungsbehörden zumindest die Methode zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für die Erbringung von Ausgleichsleistungen mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten festlegen oder genehmigen muss.

Die vom BMWFW nun vorgeschlagene Benennungslösung bedeutet eine weitreichende Änderung des Systems. Daher ist sicherzustellen, dass es zu keiner Verschlechterung der Unabhängigkeit der Verrechnungsstelle und einer Verteuerung der Abwicklung kommt.

Der Benennung muss daher ein Ausschreibungsverfahren vorangehen, das durch die unabhängige Regulierungsbehörde Energie Control Austria durchgeführt werden muss. Die Unabhängigkeit, Neutralität und Datenvertraulichkeit gegenüber den Marktteilnehmern muss jedenfalls gewährleistet werden.

Außerdem müssen auch Verbraucherinteressen zukünftig am Markt repräsentiert sein. Dazu schlagen wir eine **Ergänzung des § 85 EIWOG ist dazu um folgenden Absatz 3a** vor:  
*„Dabei muss sichergestellt werden, dass Verbraucherinteressen angemessen repräsentiert sind.“*

#### **Zu § 134 GWG 2011 (neuer Textvorschlag für GWG):**

In Anlehnung an die Regierungsvorlage zur Novelle der Gewerbeordnung (§ 74 Abs 1 GewO-Novelle) erscheint es sinnvoll und zweckmäßig eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht für bloß vorübergehende Tätigkeiten auch im Gaswirtschaftsgesetz (GWG) zu verankern. Dies betrifft z.B. den Einsatz mobiler Molchschleusen oder mobiler Druckregeleinrichtungen. Da diese gemäß den Begriffsbestimmungen im GWG als Teil einer Erdgasleistungsanlage verstanden werden können, aber bloß vorübergehend errichtet, betrieben, etc. werden, sollten sie ebenso als Erleichterung im Anlagenrecht von der gasrechtlichen Genehmigungspflicht ausgenommen werden.

#### **Textvorschlag in § 134 Abs 1 GWG 2011:**

*„(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften bestehenden Genehmigungs- oder Bewilligungspflichten bedarf die nicht bloß vorübergehende Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der nicht bloß vorübergehende Betrieb von Erdgasleitungsanlagen einer gasrechtlichen Genehmigung durch die Behörde gemäß § 148 Abs. 2.“*

#### **Zu § 151 GWG 2011 (neuer Textvorschlag für GWG):**

In Entsprechung der Regierungsvorlage zur Novelle der Gewerbeordnung (GewO) betreffend „Wahlmöglichkeit auf Sachverständige im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren“ sollte auch im Gaswirtschaftsgesetz (GWG) für Genehmigungsverfahren von Erdgasleitungsanlagen ein Recht auf Bestellung nichtamtlicher Sachverständiger vorgesehen werden. Denn diese Möglichkeit der Sachverständigenbestellung wurde von der Aufgaben- und Deregulierungskommission nicht nur für das Gewerbe, sondern allgemein für die öffentliche Verwaltung - unabhängig vom Verfahren - zur Verfahrensbeschleunigung gefordert.

Gasanlagen im Anwendungsbereich des GWG unterliegen nicht der GewO und würden daher nicht in den Genuss einer derartigen sinnvollen Erleichterung im Anlagenrecht kommen. Daher bedarf es auch im GWG 2011 einer entsprechenden Regelung zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren.

Dabei soll der Genehmigungswerber ebenso ein Rechtsanspruch auf Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen erhalten und auch dessen Kosten tragen (Wahlmöglichkeit zwischen Amtssachverständigen oder nichtamtlichen Sachverständigen). Um „Gefälligkeitsgutachten“

auszuschließen hat nur die Behörde das Recht den nichtamtlichen Sachverständigen auszuwählen. Aufgrund des begrenzten Angebots an Sachverständigen sollten zudem nicht nur natürliche Personen, sondern auch juristische Personen zu nichtamtlichen Sachverständigen bestellt werden können (Abs 7).

**Textvorschlag zu § 151 GWG 2011 (Anfügung der neuen Absätze 7 und 8):**

*„(7) Sofern die Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige heranziehen muss, ist die Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs 2 und 3 AVG zulässig. Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als nichtamtliche Sachverständige bestellt werden.*

*(8) Auf Antrag des Genehmigungswerbers hat die Behörde auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs 2 und 3 AVG einen nichtamtlichen Sachverständigen zu bestellen und dem Verfahren beizuziehen. Für die daraus entstehenden Kosten hat der Antragsteller in voller Höhe aufzukommen. Die Behörde kann nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit dem Antragsteller auftragen, diese Kosten direkt an den nichtamtlichen Sachverständigen zu bezahlen.“*

**Zu § 164 Abs 1 - Diskriminierung und weitere Geldbußentatbestände:**

In § 164 Abs 1 wird neu normiert, dass bei einem Verstoß gegen Entflechtungsbestimmungen nunmehr eine Geldbuße von bis zu 10% des Jahresumsatzes des vorausgegangenen Geschäftsjahres zu verhängen ist. Dies stellte eine erhebliche Verschärfung der bisherigen Bestimmungen dar und ist abzulehnen.

Unserer Kenntnis nach hat sich die Zahl der gemäß den bestehenden Bestimmungen verhängten Geldstrafen als Folge von tatsächlichen Übertretungen auf Einzelfälle beschränkt. Es besteht angesichts der hohen Rechtskonformität, die in der österreichischen Gasbranche gelebt wird, kein Grund Strafbestimmungen so erheblich zu verändern und die Höhe potentieller Strafen auch für Bagatelldelikte, wie bloße Fristenversäumnisse, derart drastisch anzuheben. Dadurch wird auch im Sinne der Generalprävention ein falsches Bild vermittelt.

Es stellt sich die Frage, ob und in wie weit in diesem Zusammenhang nicht mit einer kürzeren Liste ein EU-rechtskonformes Auslangen gefunden werden kann. Der Gesetzgeber sollte seinen diesbezüglichen Gestaltungsspielraum nutzen und die in § 164 Abs 1 GWG 2011 hinzugekommenen Tatbestände und Geldstrafen reduzieren.

Zudem ist aus unserer Sicht auch diskussionswürdig, ob es sich bei allen genannten Tatbeständen um solche handelt, über die auf Antrag der Regulierungsbehörde künftig das Kartellgericht entscheiden sollte und ob nicht allein aus dieser Überlegung schon einzelne auszuschneiden (und auf die bestehende Regelung zurückzuführen) wären. Denn während dies in Bezug auf die bestehende Regelung bzgl. Diskriminierung wohl argumentierbar ist, ist es hinsichtlich der im Entwurf enthaltenen Aufzählung aus unserer Sicht zumindest hinterfragungswürdig. Hingewiesen sei etwa auf die wesentliche Verschärfung der Strafbestimmungen in § 164 Abs 1 Z 3.

## **5. BUNDESGESETZ, MIT DEM ZUSÄTZLICHE MITTEL AUS DEM VON DER ENERGIE-CONTROL AUSTRIA VERWALTETEN SONDERVERMÖGEN BEREITGESTELLT WERDEN**

Die WKÖ begrüßt die Bereitstellung zusätzlicher Mittel aus dem von der Energie-Control treuhändig verwalteten Sondervermögens.

**Zu § 2 Abs 1 Z 5 - Mittelverwendung:**

Die 5 Mio € aus dem KMU - Fördergesetz sind für die Errichtung von Energiemanagementsystemen unterhalb der Schwelle zur Verpflichtung gemäß EEffG zur Verfügung zu stellen. Damit

wird §§ 2 Z 1 und 13 Abs 3 EEffG und Art 8 EU-Richtlinie entsprochen. Zuständig dafür soll das BMFWF sein.

Damit soll die Implementierung von - an KMU Gegebenheiten angepassten - Managementsystemen in großen Klein- und Mittelunternehmen, die nicht nach Energieeffizienzgesetz verpflichtet sind, breit umgesetzt werden.

Potentiale zur Optimierung des Energieeinsatzes und der Energieverwendung können durch EMS genutzt werden. Mit einer Förderung von Energiemanagementsystemen in diesen Bereichen könnten diese Potentiale gehoben werden, was durch das Auslösen von Effizienzmaßnahmen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Energieeffizienzziele leisten kann. (Wobei der Förderhebel besonders günstig ist, denn es werden viele Maßnahmen ausgelöst, die sich von selbst rechnen und keiner Förderung bedürfen).

## 6. KWK-PUNKTE-GESETZ

Gemäß den Erläuterungen soll mit der Neufassung des KWK-Punkte-Gesetz der nachhaltige Betrieb aller hocheffizienten KWK-Anlagen, abgestimmt auf die jeweilige von den Marktbedingungen abhängige wirtschaftliche Situation, sichergestellt werden. Im Allgemeinen lehnen wir die Betriebsförderung für bestehende hocheffiziente KWK-Anlagen über KWK-Punkte auf Kosten der österreichischen Industrieunternehmen ab und halten die Förderung von bestehenden KWK-Anlagen als beihilferechtlich bedenklich.

### Zu den einzelnen Artikeln:

Nach Ansicht der WKÖ sollte auf nichtinvestive „Betriebsförderungen“ soweit als möglich verzichtet werden. Unserer Ansicht nach besteht keine ausreichende Begründung für eine Betriebsförderung von KWK-Anlagen. Der Umstand, dass die Anlagen in den letzten drei Jahren trotz Ausbleibens der Förderungen weiter betrieben wurden, unterstreicht dies. Am Beispiel von KWK-Anlagen österreichischer Industrieunternehmen wird deutlich, dass hocheffiziente KWK-Anlagen durchaus wirtschaftlich betrieben werden können. Daher können wir dem aktuellen Entwurf des Gesetzes nicht zustimmen.

Sollte das KWK-Punkte-Gesetz dennoch beschlossen werden, so fordern wir die auf den folgenden Seiten angeführten Verbesserungen vorzunehmen:

### Zu § 6 - Aufbringung der Fördermittel:

Die WKÖ begrüßt die Begrenzung der Einhebung der Fördermittel auf vier Jahre. Damit wird sichergestellt, dass es sich beim KWK-Punkte-Gesetz im Gegensatz zum Ökostromgesetz um keine Endlosförderung handelt.

Kritik muss an der geplanten Überwälzung der Kosten auf alle Endverbraucher, mit Ausnahme der Pumpspeicherkraftwerke, geübt werden. Wir lehnen diese zusätzlichen Kosten für die österreichische Industrie ab.

Während die 2014 gemeinsam mit dem Energieeffizienzgesetz veröffentlichte Fassung des KWK-Punkte-Gesetzes wenigstens eine Kostenbefreiung für die Betreiber hocheffizienter industrieller KWK-Anlagen vorsah, sieht das aktuelle Gesetz ausschließlich Belastungen für die Unternehmen vor. Die WKÖ spricht sich dezidiert gegen diese doppelte Benachteiligung aus und gibt zu bedenken, dass nicht nur KWK-Anlagen für die Fernwärmeversorgung derzeit einem erheblichen wirtschaftlichen Druck ausgesetzt sind. Auch österreichische Industrieunternehmen sind aufgrund höherer Rohstoff-, Energie-, und Lohnnebenkosten am Standort Österreich im internationalen Wettbewerb bereits heute benachteiligt. Dennoch sind österreichische Industrieunternehmen Vorreiter in Sachen Energieeffizienz - nicht zuletzt auch aufgrund des Betriebs hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen.

Im Sinne einer Motivation zu mehr Effizienz fordern wir im Falle der Entstehung eines KWK-Punkte-Gesetzes dringend eine Ausnahmeregelung für hocheffiziente industrielle KWK-Anlagen zu beschließen. Wir fordern in diesem Fall, die Förderung gemäß KWK-Punkte-Gesetz für die hocheffizienten industriellen KWK-Anlagen zu öffnen oder zumindest von den Kosten für das KWK-Punkte-System zu befreien.

Der Novellierungsentwurf des ELWOG führt in § 7 Abs 1 Z 83 eine neue Definition für Zählpunkte ein, die das Zusammenfassen von Zählpunkten für Netzbenutzer, die der Straßenbahnverordnung 1999 unterliegen, erlaubt. Angesichts dieser Veränderung gilt es auch für Industriebetriebe eine Verbesserung anzustreben. Viele Industriebetriebe besitzen Zählpunkte für Zweit-, Reserve- bzw. Not-Einspeisungen. Diese sind oftmals über längere Zeit (mehrere Monate bis Jahre) nicht in Betrieb. Im Sinne einer gleichartigeren Behandlung fordern wir, dass die Kosten aus Ökostromgesetz, KWK-Gesetz und KWK-Punkte-Gesetz für diese Zählpunkte in dem Zeitraum entfallen, in dem die entsprechenden Zweit-, Reserve- bzw. Not-Einspeisepunkte nicht verwendet wurden - im Sinne einer Aliquotierung.

#### **Zu § 8 - Abwicklung:**

Die Abwicklungsstelle vergibt über einen Zeitraum von sechs Jahren jeweils einmal jährlich die vorhandenen Mittel an die Betreiber. Basis bzw. Verteilungsschlüssel für die Förderbeträge sind die Mengen an in das öffentliche Netz abgegebenem hocheffizientem KWK-Strom in den Monaten des jeweiligen Vorjahres, in denen das Effizienzkriterium gemäß § 8 Abs. 2 KWK-Gesetz erreicht wird. Für eigenständige KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von über 300 MW ist gemäß EU-Beihilfeleitlinien eine Einzelnotifikation bei der Europäischen Kommission erforderlich. Erst nach Genehmigung bzw. Nichtuntersagung der Europäischen Kommission erfolgt die Auszahlung an die betroffenen Betreiber. Mittel, die nicht ausbezahlt werden dürfen, werden zweckgebunden für Förderungen nach dem Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz (WKLG).

Die WKÖ unterstützt die Zweckwidmung jener Mittel, deren Auszahlung von der Europäischen Kommission nicht zugestanden wird, für den Wärme- und Kälteleitungsausbau. Im Sinne einer Steigerung der Energieeffizienz ist es wichtig, möglichst viele bestehende Energiepotenziale zu nützen. Gerade im Bereich der Industrie bestehen immer noch Abwärmepotenziale, die bislang nicht genützt werden können. Investitionen in den Wärme- und Kälteleitungsausbau sind daher wertvolle Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz.

#### **Zu § 9 - Allgemeine Bedingungen:**

In § 9 ist unklar, weshalb in gesondert festzulegenden allgemeinen Bedingungen Modalitäten über die im Rahmen des Vertragsverhältnisses vorzunehmende jährliche Anpassung des auszahlenden Förderbetrags festzulegen sind. Unserer Ansicht nach ist der jährliche Förderbeitrag durch die Regelungen in § 8 eindeutig festgelegt. Als Verteilungsschlüssel wird demnach jedes Jahr die Stromproduktion der Monate mit Erfüllung des Effizienzkriteriums aus dem Vorjahr herangezogen. Die Fördersumme pro Unternehmen ergibt sich dann aus den im jeweiligen Jahr vorhandenen Mitteln, die nach dem Verteilungsschlüssel aufgeteilt werden.

#### **Zu § 10 - Veröffentlichung:**

Wir stimmen der Veröffentlichung der gewährten Fördersummen und begünstigten Unternehmen zu. Sie ist wichtig im Sinne der Transparenz.

#### **Zu § 11 - Deckelung:**

§ 11 Abs 1 deckelt die MWh Strom aus KWK mit 45 €. Seit 2016 liegen die MWh-Preise für KWK-Strom an der Strombörse EEX in Leipzig zwischen 24 und 28 €. Eine Absenkung der Deckelung scheint also angebracht.

Interessant ist, dass in § 11 Abs 2 für den Fall, dass „massive Änderungen im ökonomischen Umfeld, insbesondere bei den Erzeugungskosten (Marktpreise für Erdgas sowie für Fernwär-

meabgabe)“ auftreten, eventuelle Änderungen der Deckelung durch den Wirtschaftsminister vorgesehen sind.

Die WKÖ sieht diese Variable kritisch und gibt zu bedenken, dass eine Erhöhung der Deckelung gefährliche Wettbewerbsverzerrungen in Hinblick auf Energieträger bewirken kann, die Industriestandorte gefährden würde. Wir fordern daher jedenfalls, dass im Gegensatz zu einer Herabsenkung, eine Anhebung dieser Deckelung nicht ermöglicht wird.

#### **Die Wirtschaftskammer Wien und der Fachverband Gas Wärme vertreten zum KWK-Punkte Gesetz folgende Position:**

KWK-Anlagen sind derzeit aufgrund sehr geringer Marktpreise für elektrische Energie einem erheblichen wirtschaftlichen Druck ausgesetzt. Der Fachverband Gas Wärme setzt sich seit Jahren für die Weiterführung der 2010 ausgelaufenen KWK-Betriebsförderung und damit für den Erhalt der KWK-Anlagen ein, und begrüßt ausdrücklich den gegenständlichen Entwurf des KWK-Punkte Gesetzes.

Durch die umweltschonende Erzeugung elektrischer Energie und Nutzwärme in KWK-Anlagen wird die Energieeffizienz erhöht, die Versorgungssicherheit verbessert und die wirtschaftlichen Gegebenheiten der österreichischen KWK-Anlagen zur öffentlichen Fernwärmeversorgung in ihrem am Nutzwärmebedarf orientierten und auf Primärenergieeinsparung ausgerichteten Betrieb unterstützt.

#### **7. BIOGAS NACHFOLGETARIFE VERORDNUNG**

Als Voraussetzung für die Gewährung von Nachfolgetarifen sind Parameter für Speichermöglichkeiten festzulegen. Dadurch können Biogasanlagen einen wesentlichen Beitrag zur Senkung der Ausgleichsenergiekosten leisten und sich als wichtige Teilnehmer am Regelenergiemarkt etablieren.

*Dazu ist der VO-Entwurf Nachfolgetarife um folgenden § 2a „Speicher“ zu ergänzen: „Die in der Verordnung bestimmten Nachfolgetarife sind weiters nur dann zu gewähren, wenn der Antragsteller ein Konzept zu Errichtung ausreichender Speichermöglichkeiten zwecks Teilnahme am Regelenergiemarkt dem Antrag beilegt.“*

#### **III. FAZIT**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass wir Änderungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes für notwendig halten, um ein ausgewogenes und effizientes Gesetz als Zwischenschritt zur Gesamtreform zu Stande zu bringen.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin